Maskenpflicht

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

anbei leite ich Ihnen die Aussagen der **Abteilung Schulrecht der** **Regierung der OPf. zum Thema „Maskenpflicht“** zu:

„Mit der Einführung des § 25a in der 7. BayIfSMV wurde, was die Masken betrifft, jetzt ein Automatismus - geknüpft an die Inzidenzwerte -  geschaffen. D.h. es wird dazu keine Anordnung oder Entscheidung des Gesundheitsamtes über die Stufe mehr benötigt. Wenn hier <https://www.stmgp.bayern.de/> für einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt die 35er bzw. die 50er Inzidenz erreicht ist, gilt gem. § 25a 7. BayIfSMV automatisch Maskenpflicht.  Bei einem Inzidenzwert von 35 müssen alle Schüler/Innen ab 5. Jahrgangsstufe., bei einem Inzidenzwert von 50 müssen alle Schüler/Innen - auch in der Grundschule - eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt dann an allen Schulen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

(übermittelt durch das zuständige Schulamt Neustadt am 20.10.2020)

